

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

157

25. OKT 1972

Gesetz BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a zum BAT,
Vergütungsgruppen III, II a (Betriebsprüfer, Devisen-
bzw. Außenwirtschaftsprüfer bei der Finanzverwaltung)

Leitsätze

- 1 Eine "entsprechende Tätigkeit im Sinne der Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe II a BAT liegt vor, wenn die vom Angestellten auszuübende Tätigkeit schlechthin die Fähigkeit erfordert, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker oder ein Angestellter mit gleichartigen Fähigkeiten auf dem entsprechenden akademischen Fachgebiet Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse selbständig zu entwickeln
- 2 Bei der tariflichen Bewertung der Tätigkeit eines Angestellten im öffentlichen Dienst nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT kann grundsätzlich nicht auf die Besoldung von vergleichbaren Beamten abgestellt werden

Aktenzeichen 4 AZR 511/71

Urteil des BAG vom 25. Oktober 1972

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4_AZR 511/71

6 Sa 1008/70 Dusseldorf

157

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25 Oktober 1972

gez. Laßler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 25 Oktober 1972 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter
Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen
Richter Strempel und Steingen für Recht erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Dusseldorf vom
29 September 1971 - 6 Sa 1008/70 - wird
auf Kosten des Klagers zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist nach erfolgreichem Abschluß einer Kaufmannsgehilfenlehre und sechsjähriger Tätigkeit als Exportkaufmann im Jahre 1940 in die Dienste der Finanzverwaltung getreten. Dort wurde er bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst als Devisenprüfer beschäftigt. Nach mehrjähriger Tätigkeit als Betriebsprüfer wurde er seit 1950 in den Diensten der Beklagten wiederum als Devisenprüfer und seit 1962 als sogenannter Außenwirtschaftsprüfer eingesetzt. Seit dem 1. November 1953 bezieht der Kläger Vergütung nach der VergGr III TO A/BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1966 Vergütung nach der VergGr II a BAT zu zahlen und die Nachzahlungsbeträge mit 4 v. H. zu verzinsen. Er hat vorgetragen, zunächst im Zeitpunkt seiner Hohergruppierung in die VergGr III TO A, aber auch noch nach diesem Zeitpunkt habe seine auszuübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe entsprochen. Das müsse die Beklagte selbst zugeben. Jedenfalls sei er daher rechtlich so zu behandeln, als habe er noch am 31. Dezember 1965 eine den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr III BAT entsprechende Tätigkeit verrichtet. Daraus wiederum ergebe sich, daß er ab 1. Januar 1966 Anspruch auf Vergütung nach der VergGr II a BAT habe. Seine Kenntnisse seien denen eines geprüften Diplomkaufmannes gleichwertig. Schon bei seiner behördlichen Anwartschaft für seinen Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt worden, die man normalerweise nur von einem Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung erwarten könne. Seine Tätigkeit setze auch die einer abgeschlossenen Hochschulbildung ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes voraus. Er habe die Befähigung, Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse so selbständig zu entwickeln wie es eine abgeschlossene Hochschulbildung oder gleichwertige Fähigkeiten erst ermöglichten. Er müsse wirtschaftliche Zusammenhänge überblicken und werde geradezu rechtsschöpfend

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

tätig

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit des Klagers habe niemals den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen III und II a BAT (bzw TO A) entsprochen. Der Kläger habe niemals über Fähigkeiten verfügt, die denen eines Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gleichwertig seien. Er habe aber auch niemals eine Tätigkeit ausgeübt, die ihrerseits derartige Fähigkeiten erfordert hatte. Allein aus der Tatsache, daß er ohne Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale jahrelang nach der VergGr III vergütet worden sei, könne der Kläger keine Rechte herleiten. Die Entwicklung des Außenwirtschaftsrechts habe während der letzten Jahre zu einer Vereinfachung und Erleichterung im Außenwirtschaftsprüfungsdienst geführt mit der Folge, daß der Kläger schon vor dem 1. Januar 1966 nicht mehr bewertungsrechtlich beschäftigt werden konnte. Seit Jahren wurden für Prüfungstätigkeiten wie sie der Kläger verrichte, keine Bediensteten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung mehr herangezogen, sondern nur noch Beamte des gehobenen Zolldienstes.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.851,- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klagers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgr

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien die Bestimmungen des BAT gelten, so daß der Kläger einen tariflichen Anspruch auf die mit der Klage begehrte tarif-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

liche Vergütung hatte wenn seine auszuübende Tätigkeit, die im vorliegenden Falle mit seiner ausgeübten übereinstimmt, den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr II a BAT entsprechen wurde, wobei nur deren Fallgruppe 1 in Betracht kommt. Dabei scheidet die erste Alternative dieser Fallgruppe deswegen aus, weil der Kläger nicht eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügt. Mit Recht hat aber das Landesarbeitsgericht erkannt, daß der Kläger auch nicht im Sinne der zweiten Alternative der Tätigkeitsmerkmale der VergGr II a BAT Fallgruppe 1 ein Angestellter ist, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausübt.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise geht dabei das Landesarbeitsgericht von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT). Zwar führt es das nicht ausdrücklich aus. Aus dem Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe ist jedoch mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar, daß das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit des Klägers insgesamt rechtlich würdigt, was im vorliegenden Falle schon der enge Zusammenhang seiner Aufgaben nahelegt (BAG AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT). Deswegen haben auch beide Prozeßparteien und das Arbeitsgericht offensichtlich beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen.

Im Ergebnis zutreffend verneint das Landesarbeitsgericht beim Kläger das Vorliegen einer 'entsprechenden Tätigkeit' im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der zweiten Alternative in der Fallgruppe 1 der VergGr II a BAT in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats. geht dabei das Landesarbeitsgericht davon aus, daß eine 'entsprechende Tätigkeit' nur dann vorliegt, wenn sie objektiv ein Wissen und Können erfordert, das sich im Vergleich zu einer abgeschlossenen Hochschulbildung als 'ähnlich grundlegende Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes' darstellt (vgl. BAG AP Nr. 38, 26 und 40 zu §§ 22, 23 BAT; auch Urteile des Senats vom 9. Februar 1972).

- 5 -



- 5 -

- 4 AZR 153/71 -, demnachst AP Nr 49 zu §§ 22, 23 BAT
17 Mai 1972 - 4 AZR 283/71 -, demnachst AP Nr 52 zu §§ 22,
23 BAT, und 28 Juni 1972 - 4 AZR 331/71 - demnachst AP
Nr 55 zu §§ 22, 23 BAT) Weiterhin führt das Landesarbeits-
gericht folgerichtig aus wenn es schon an dem Tätigkeits-
merkmal der "entsprechenden Tätigkeit" anknüpft, so muß es nicht
mehr darauf an, ob der Kläger persönlich über die in den
Tätigkeitsmerkmalen geforderten Fähigkeiten verfüge oder
nicht

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Revision kann in
diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ein Wider-
spruch nicht erblickt werden. Dem Kläger ist zwar zuzugeben,
daß das Landesarbeitsgericht am Beginn seiner Entscheidungs-
gründe zunächst davon spricht, daß die "sonstigen Ange-
stellten im Sinne der zweiten Alternative der Tätigkeits-
merkmale der Fallgruppe 1 der VergGr II a über näher
charakterisierte Fähigkeiten verfügen mußten, von denen am
einzelnen in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Senats
gesagt wird (vgl. BAG AP Nr 26 und 40 zu §§ 22, 23 BAT)
es wurden nicht die gleichen Fähigkeiten wie bei einem
Akademiker mit abgeschlossener Hochschulbildung verlangt
sondern eine ähnlich gründliche Beherrschung eines ent-
sprechend umfangreichen Wissensgebietes. Was hierzu das
Landesarbeitsgericht zu Beginn seiner Entscheidungsgründe
sagt bezieht sich jedoch entgegen der Meinung der Revisoren
eindeutig erkennbar nicht auf die subjektiv vorhandenen
Fähigkeiten des Klägers die es gerade nicht näher würdigt sondern
allein auf das zweite Erfordernis der tariflichen Tätigkeits-
merkmale nämlich die "entsprechende Tätigkeit". Der Recht-
sbegriff der "entsprechenden Tätigkeit" kann nämlich wie der
Wortlaut und der Sinn der Tätigkeitsmerkmale der VergGr
II a I Fallgruppe 1 zeigen, rechtlich nur zutreffend un-
terschieden werden wenn dabei auch die Fähigkeiten berück-
sichtigt werden die objektiv zur Ausübung der betreffenden
Tätigkeit benötigt werden (vgl. Urteil des Senats vom
28 Juni 1972 - 4 AZR 331/71 -, demnachst AP Nr 55 zu §§ 22,
23 BAT) was begrifflich streng von dem zweiten tariflichen

- 6 -



- 6 -

Erfordernis nämlich den subjektiven Fähigkeiten des Angestellten, zu unterscheiden ist. Hier dienen die einleitenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts allein dem Zweck der zutreffenden Bestimmung des Rechtsbegriffs der "entsprechenden Tätigkeit".

Das Landesarbeitsgericht hat weiterhin bei der Prüfung der Anforderungen für die Tätigkeit des Klagers dargelegt, wie es der Annahme einer "entsprechenden Tätigkeit" bei einem Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung nicht entgegenstehen würde, daß er nur auf einem Ausschnitt seines Faches tätig werde, so gelte das gleichermaßen auch für den Einsatz eines gleichwertigen Wissens und Könnens bei einem "sonstigen Angestellten". Im einzelnen hat es dazu weiter unter Wiederholung der vom erkennenden Senat in AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT entwickelten Rechtsgrundsätze ausgeführt:

Die Tätigkeit muß aber die abgeschlossene Hochschulbildung bzw. gleichwertige Fähigkeiten erfordern, d. h. die Tätigkeit auf einem Teilgebiet eines akademischen Faches oder eines entsprechend großen Wissensgebietes muß nicht nur Kenntnisse auf diesem Teilgebiet voraussetzen, sondern auch die Befähigung, Zusammenhänge zu übersehen und Ergebnisse so selbständig zu entwickeln, wie es eine abgeschlossene Hochschulbildung oder gleichwertige Fähigkeiten erst ermöglichen.

Damit verlangt das Landesarbeitsgericht auch im Bereiche der zweiten Alternative der Fallgruppe 1 der VergGr II a BAT mit Recht für eine "entsprechende Tätigkeit" einen "akademischen Zuschnitt" (BAG AP Nr. 10 und 38 zu §§ 22, 23 BAT), den es bei der von Klager auszuübenden Tätigkeit im Ergebnis zutreffend verneint.

Auch die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klagers ist es grundsätzlich unerheblich, ob das Landesarbeitsgericht und der von ihm zugezogene Sachverständige den Rechtsbegriff der "entsprechenden Tätigkeit" zutreffend interpretiert haben. Entscheidend ist allein, ob insoweit

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die rechtliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts zutreffend ist. Das Landesarbeitsgericht aber hat, wie schon im einzelnen dargelegt worden ist, diesen Rechtsbegriff zutreffend und in Anlehnung an die Rechtsprechung des Senats definiert. Abgesehen davon hat auch der Senat festgestellt, dass der Kläger beim Kläger zutreffend den akademischen Zuschnitt seiner Tätigkeit mit der Begründung verneint, bei der vom Kläger auszuübenden Tätigkeit werde zwar die Fähigkeit benötigt Zusammenhänge zu übersehen und Ergebnisse selbständig zu entwickeln, beides gelte aber nur für ein engbegrenztes Teilgebiet eines akademischen Faches, hier aus der Ausbildung eines Diplomkaufmanns, und gerade nicht darüber hinaus. Wenn sich das Landesarbeitsgericht daran gehalten hat, hat es im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers den Rechtsbegriff der "entsprechenden Tätigkeit" gerade nicht verengt oder eingeengt, sondern zutreffend angewendet. Wie der Kläger mit Recht ausführt, steht es zwar dem "akademischen Zuschnitt" einer Tätigkeit grundsätzlich nicht entgegen, wenn ein Angestellter – wie heute verbreitet üblich – nur auf einem Teilgebiet eines akademischen Faches eingesetzt ist und in der Regel nur Fachkenntnisse aus diesem akademischen Teilgebiet einzusetzen sind (vgl. Urteil des Senats vom 28. Juni 1972 – 4 AZR 331/71 –, demnachst AP Nr. 55 zu §§ 22, 23 BAT), womit auch der Entschluss zur Spezialisierung in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung in Rechnung getragen wird. Der Kläger verkennt jedoch, dass der Einsatz von Fachkenntnissen aus einem Teilgebiet eines akademischen Faches für sich allein einen "akademischen Zuschnitt" der Tätigkeit ebensowenig ausmacht wie die Befähigung, nur auf diesem engbegrenzten Teilgebiet – dem Juristen etwa auf dem Gebiete des Kostenrechts – Zusammenhänge zu übersehen und Ergebnisse selbständig zu entwickeln bzw. Zusammenhänge zu übersehen. Der "akademische Zuschnitt" kann vielmehr wie der Senat schon in seiner Entscheidung AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT zum Ausdruck gebracht und demgemäß in vorliegenden Fällen



- 8 -

treffend schon der Sachverständige unterstellt hat, nur dann bejaht werden wenn die Tätigkeit über das erorterte Teilgebiet hinaus schlechthin die Fähigkeit erfordert wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker bzw ein Angestellter mit gleichwertigen Fähigkeiten aus dem Zusammenhang des akademischen Fachgebiet Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse selbständig zu entwickeln Gerade das hat das Landesarbeitsgericht beim Kläger mit im einzelnen revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung verneint

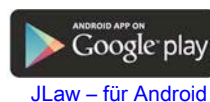
Auch bei der Subsumtion ist das Landesarbeitsgericht von den aufgezeigten zutreffenden Rechtsgrundsätzen nicht abgewichen Mit Recht hat es dabei im Rahmen des ihm zukommenden Beurteilungsspielraums die vom Kläger durchgeführten und von ihm als besonders schwierig angesehenen Prüfungen gewürdigt Ebenfalls zutreffend hat das Landesarbeitsgericht hervorgehoben, daß bei der tarifrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit des Klägers Eigenschaften wie Anpassungsfähigkeit, Umsicht sowie die wirtschaftliche und außenpolitische Bedeutung seiner Tätigkeit außer Betracht zu bleiben haben, weil darauf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht abstellen (vgl Urteil des Senats vom 28 Juni 1972 - 4 AZR 331/71 -, demnachst AP Nr 55 zu §§ 22, 23 BAT) Verstöße gegen allgemeine Grundsatzsätze oder die Denkgesetze sind erkennbar Wie der Kläger selbst zugesteht, sind auch vom Landesarbeitsgericht keinerlei entscheidungserhebliche Umstände unberücksichtigt geblieben, es hat sich vielmehr grundsätzlich mit dem gesamten Vorbringen der Parteien auseinandergesetzt

Die Revision bemerkt mit Recht, daß bei der Beurteilung der Tätigkeit eines Angestellten im öffentlichen Dienst nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT grundsätzlich nicht auf die Besoldung von vergleichbaren Beamten abgestellt werden darf (BAG F Nr 38 zu §§ 22, 23 BAT) Gegen diesen Grundsatz hat jedoch

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entgegen der Meinung der Revision das Landesarbeitsgericht nicht verstoßen. Es hat bei der Subsumtion - und nicht etwa bei der Interpretation tarifrechtlicher Begriffe - lediglich als eine unter vielen Begründungen für seine Auffassung, daß die Tätigkeit des Klagers keinen "akademischen Zuschnitt" habe, im Sinne einer zusätzlichen Erkenntnisquelle in tatsächlicher und nicht in rechtlicher Hinsicht den Umstand angeführt, daß seit vielen Jahren Beamte des gehobenen Dienstes die gleiche Tätigkeit erfolgreich und zur Zufriedenheit der Beklagten verrichten. Dabei handelt es sich auch erkennbar nur um eine Hilfsbegründung.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht weiterhin aus, daß der Kläger sich auch nicht erfolgreich darauf berufen kann, er habe jedenfalls vor dem 1. Januar 1966 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr III BAT erfüllt und müsse schon deswegen von diesem Zeitpunkt an nach der von ihm beanspruchten VergGr II a BAT vergütet werden. Dem steht nämlich, was der Kläger verkennt, § 5 Abs. 4 Ziff. 1 lit. b) des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 entgegen. Danach waren diejenigen Angestellten, die bisher in die VergGr III BAT eingruppiert waren und die Tätigkeitsmerkmale der VergGr II a nicht erfüllten, in die eigens für diese Fälle geschaffene Vergütungsgruppe II b BAT zu überführen. Daraus ergibt sich im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klagers eindeutig, daß es keine allgemeine Überleitung der bisher nach der VergGr III BAT vergüteten Angestellten in die VergGr II a geben sollte, sondern daß nach dem aus dem Wortlaut der Tarifnorm erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien Vergütung nach der VergGr II a BAT nur solche Angestellten beziehen sollten, die mit ihrer auszuübenden Tätigkeit deren Tätigkeitsmerkmale auch tatsächlich erfüllten. Das trifft aber beim Kläger aus den dargestellten Rechtsgründen gerade nicht zu.

0 -



- 10 -

Zutreffend bemerkt das Landesarbeitsgericht abschließend, daß der Kläger auch nicht aus anderen Rechtsgründen die begehrte Vergütung verlangen kann. Insbesondere behauptet er selbst nicht, daß zwischen den Parteien eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen worden sei.

Auch die prozessuale Rüge des Klägers ist unbegründet. Zu Unrecht rügt der Kläger, das Landesarbeitsgericht habe unberücksichtigt gelassen, daß seine Tätigkeit einem Teilgebiet eines kaufmännischen Studiums entspreche. Gerade diesen Vortrag des Klägers hat das Landesarbeitsgericht ausführlich gewürdigt. Wenn der Kläger sich in Beweis seines Vorbringens auf den Inhalt von Urkunden beruft, so muß er diese, um ihre rechtliche Auswertung durch das Gericht zu ermöglichen, nach § 420 ZPO vorlegen. Wenn er dieser prozessualen Pflicht nicht nachgekommen ist, geht das zu seinen Lasten und er kann darauf keine erfolgreiche prozessuale Rüge stützen.

Die Kosten der erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Steingen

Stiempel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)